

Satzung
zur Erhebung von Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Adenau
vom 20.09.2001
zuletzt geändert am 24.06.2010

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Adenau erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Anstelle der geschätzten Jahresrohmiete ist die vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellte Jahresrohmiete zugrunde zu legen. Um die Mieten dem heutigen Stand anzupassen, sind diese jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochzurechnen. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem „Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz“.
- (5) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle vier vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.

- (6) Die Vorschriften der §§ 9 und 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für die Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der zur Zeit gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
- a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.600 EURO = 80 EURO
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.600 EURO, aber nicht mehr als 2.200 EURO = 110 EURO
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.200 EURO, aber nicht mehr als 2.800 EURO = 140 EURO
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800 EURO, aber nicht mehr als 3.400 EURO = 170 EURO
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.400 EURO = 200 EURO
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absätze 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn die Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen wurde, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau mitzuteilen:
- a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absätzen 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau verpflichtet.
Die Mitteilungspflicht bezieht sich ebenso auf etwaige Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände (z. B. Mietzinsänderung, Wohnflächenänderung, Änderung der Nutzungsart, nachträglicher Einbau von Heizung und Bad). Diese sind unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich ebenso auf etwaige Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände (z.B. Mietzinsänderung, Wohnflächenänderung, Änderung der Nutzungsart, nachträglicher Einbau von Heizung und Bad).

Diese sind unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 5 GemO geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung vom 24.06.2010 tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Adenau
Adenau, den 24.06.2010

gez.
Arnold Hoffmann
Stadtbürgermeister